

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

 Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

 Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Raften ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 95.

Freitag, den 17. August 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am 20. August 1917 treten ermäßigte Fleischpreise in Kraft, die Ihnen besonders zugehen.

Westerbург, den 15. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die zunehmende Knappheit an Leder und damit an Schuhwerk und Ausbesserungsmaterial für Schuhe zwingt zu größter Sparlichkeit im Gebrauch von Lederschuhzeug. Um den Bedarf der Bevölkerung für die ungünstigere Jahreszeit einigermaßen zu stellen, müssen alle Mittel angewandt werden, um in den Sommer- und Herbstmonaten das Schuhwerk möglichst zu schonen. Ich ersuche daher in diesem Sinne mit größtem Nachdruck auf die Bevölkerung einzuwirken.

Westerbург, den 14. August 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

 Zum Zwecke der Stellung von Anträgen auf Beihilfen zu Armenlasten für leistungsschwache Gemeinden aus der Staatskasse wollen Sie **sofort spätestens bis zum 25. d. Mts.** berichten.

a. Den Bedarf der gesamten Armenlasten im Rechnungsjahr 1916.

b. Den Betrag der Einnahmen für die Armenpflege für das Rechnungsjahr 1916 (Zinsen, Erstattung von Kosten, eventl. gewährte Beihilfen usw.).

Ausgaben für Kriegsmohlfahrtspflege bleiben außer Ansatz. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerbург, den 16. August 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

betreffend Einkauf von Flachs aller Arten.

Auf Vorschlag der **Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Markgrafenstraße 36**, sind vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Berlin, die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsbereite ernannt. Sämtlicher Flachs ist beschlagnahmt und darf nur an die genannten Aufkäufer abgegeben werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, Namen der Flachsaufkäufer ortsüblich bekannt zu machen.

Für den eigenen Bedarf der Landwirte dürfen die selbst ausgearbeiteten Flächse nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die **Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin, Verl. Hedemannstr. 10** zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Für die Abnahme von ungeröstetem Strohflachs ist die **Hessische Flachsbereitung Ges. m. b. H. zu Hünfelden, Fulda, Marktstr. 16** zu ständig. Für die Abnahme von geröstetem und ausgearbeitetem Flachs die **Firma Joh. Döring in Fulda**. Für beide Firmen sind die nachgenannten Firmen tätig. Auf Anfrage bei einer der genannten Firmen wird dem Interessenten jede gewünschte Auskunft bereitwilligst erteilt. — Auf dem Kreis Westerbург ist Herr Karl Döring zu Fulda.

Westerbург, den 10. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Beschluß

Der Bezirks-Ausschuß zu Wiesbaden hat auf Grund der §§ 39, 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Wiesbaden für das Jahr 1917:

I. den Beschluß der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln auf Montag den 20. August, mithin die Eröffnung der Jagd auf Dienstag, den 21. August festgesetzt,

II. Der Beschluß der Schonzeit für Fasanhühner und Fasanhennen auf Sonntag, den 2. September, mithin die Eröffnung der Jagd auf Montag, den 3. September festgesetzt.

III. Bezüglich der Schonzeiten für Virl- und Haselhühner, bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 8. August 1917.

Der Bezirks-Ausschuß.

Da die Kavallerie-Patrouillen nach Verfügung des Generalkommandos mit Verpflegung einquartiert sind, haben die in Frage kommenden Gemeinden selbst oder durch Vermittlung des zuständigen Kommunalverbandes das erforderliche **Pferdefutter zu liefern**. Nur wenn sie hierzu außerstande sind, kann Abgabe gegen Bezahlung durch das nächstgelegene Proviantamt erfolgen. Stroh und Heu wird in den meisten Fällen zu beschaffen sein, sodaß es sich nur um Abgabe von **Hartfutter** handelt. Zuständig sind zur Zeit für ein Reitpferd täglich 2000 gr. Hartfutter, bestehend aus 1100 gr. Hafer und 900 gr. Preßfutter.

Die Proviantämter Frankfurt a. M., Mainz, Darmstadt und Hanau sind angewiesen, das für die Pferde zuständige Hartfutter auf Anfordern der betreffenden Gemeinden gegen Barzahlung abzugeben. Es wird versucht, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Frankfurt a. M., den 1. August 1917.

Königliche Stellv. Intendantur XVIII. A. A.

Abdruck den Herren Bürgermeistern zur Beachtung.

Westerbург, den 14. August 1917.

Der Landrat.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen 3 Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Berlin W. 9, den 20. Juli 1917.

 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: Freiherr von Falkenhäusen.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse und Obst vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) werden für die Veräußerung von Obst folgende Höchstpreise für den Kreis Westerbург festgesetzt:

	A. Von der Reichs- stelle für Gemüse u. Obst als Gren- ger- höchst- preis pro Pfd.	B. Von dem Kommunal- verband als Groß- handels- höchst- preis pro Pfd.	C. Von dem Kommunal- verband als Klein- handels- höchst- preis pro Pfd.
	Pfg.	Pfg.	Pfg.
§ 1.			
I. Für Äpfel.			
Gruppe 1	40	45	55
Hierin gehören: Weißer Winterkalvill, Cororangen, Grafensteiner, Kanada-Reinette, Adersleberkalvill, Gelb, Richard, Signe Tilsch von Zuccalmaglias-Reinette, Ananas-Reinette, gelber Belle-Fleur, Schöner von Boskop, Handsberger-Reinette, Goldreinette v. Blenheim, Coulous-Reinette, Weißer Klarapfel, Winter-Goldparmane, Apfel aus Crouaels.			
Diese Früchte müssen aber, wenn sie zu Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von „Edelobst“ haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne namenswerte Fehler sein.			
Gruppe 2	25	30	36
Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.			
Gruppe 3	10	12	15
Zu dieser Gruppe gehören: alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel. Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von 20 Pfg. nicht übersteigen darf.			
II. Für Birnen.			
Gruppe 1	35	40	50
Gute Luise von Arranches, Köstliche von Charneu, Birne von Tougre, Bocs Flaschenbirne, Handenputz, Butterbirne, Gellers Butterbirne, Clapps Diebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantbirne, Forellenbirne, Winter-Dechantbirne, Josephine von Mecheln.			
Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von „Edelobst“ haben, und ohne nennenswerte Fehler sein.			
Gruppe 2	20	23	30
Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.			
Gruppe 3	8	9	12
Hierher gehören: alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.			
III. Für Pflaumen	30	35	45
IV. Für Zwetschen	20	23	30
darunter a) Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer-Pflaumen mit Ausnahme der Brennzwetschen.			
b) Brennzwetschen	10	12	15

§ 2.
Soweit ein Großhändler unmittelbar an den Verbraucher Obst abtritt, untersteht er den für Kleinhandeler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

§ 3.
Unter Kleinhandel ist der Verkauf einer Menge von unter 20 Pfund zu verstehen.

§ 4.
Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) mit den Aenderungen der Be-

kanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 23) und 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183) und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 253).

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.
Westerburg, den 6. August 1917.
Der Kreisausschuß des Kreises Westerbург

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide- und Mehl.

Auf Grund der §§ 58 und 78, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — R.G.B. S. 50 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R.G.B. S. 229 — wird für den Kreis Westerbург folgende Anordnung erlassen:

§ 1.
1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl) das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, im wahrhaftig hat, ist verpflichtet, dem Kreisausschuß in Westerburg die vorhandenen Mengen bis zum 1. September 1917 und weit er den Gewahrsam nach dem 1. September 1917 erlangen binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisausschuß in Westerburg binnen drei Tagen nach Abschluß des Vertrages von Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, v. 11. September 1915 (R.G.B. S. 147) an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in Stücken bei dem Landratsamt in Westerburg einzureichen. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von der Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Handelsbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Exemplar der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.
Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.
Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisausschuß Magistrat) die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R.G.B. S. 229 — Anwendung.

§ 4.
Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl in § 1 bezeichneten Art in den Kreis Westerburg eingeführt ist verpflichtet, bei dem Landratsamt in Westerburg wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger und zwar gleichviel ob die Empfänger im Kommunalverb. Westerb. wohnen oder nicht, einzureichen. Wenn Empfänger, die im Kommunalverband wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetrieb verarbeiten, sondern an Verbraucher abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.
1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetrieb verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jedes Monats ist bei Geschäftsschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Bäcktrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.
Ueber das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, wie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und

am 15. und am letzten eines jeden Monats eine beson-
Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorge-
Bordrucke) an das Landratsamt Westerbürg abzugeben.
§ 7.
Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermisch mit In-
getreide oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.
1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslands-
getreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Ge-
treide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.
2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufs-
räumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware
deutlich abzuheben und durch Anbringung eines deutlich
erkennbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem
Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.
Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland
herkommt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot
aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an
den Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu
den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Klein-
handelspreisen.

§ 10.
Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit
Geldstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000
oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist
strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen
werden, die nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung
des Preises enteignet werden.

§ 11.
Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Westerbürg, den 10. August 1917.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Westerbürg.

Mitteilungen

der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für
landwirtschaftliche Samereien“, die am 7. Juli 1917 im Mi-
nisterium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden
hat, sind mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes nach-
stehende Höchstpreise für Klee- und Grasamen guter Qualität
für die Ernte 1917 (ausgenommen Luzerne) festgesetzt worden unter
Beibehaltung der bisher geltenden Wertzahlen für Reinheit und
Keimfähigkeit.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
			Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Händler zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Händler	Höchstverkaufspreis der Händler von Produzenten
			Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. Seradella	90	70	55	49	44	40
2. Rotklee, seidesei, mittel- europäisch	92	80	300	278	260	250
3. Weißklee, seidesei	90*)	80	195	176	160	152
4. Schweißklee, seidesei . . .	88**)	65	250	228	210	200
5. Gelbklee, enthülst, seidesei .	92	70	120	106	96	90
6. Infarnatklee, seidesei . . .	92	80	148	132	118	110
7. Luzerne, seidesei, Jahr- gang 1915 und ältere asiatische	92	70	120	112	105	97
europäische	92	70	155	147	140	132
8. Wundklee	80	70	250	228	210	200
9. Sparsfette	95	70	82	73	65	60
10. Engl. Raygras	75	75	135	120	108	100
11. Ital. Raygras	85	80	135	120	108	100
12. Westerwaldisches Ray- gras	90	70	135	120	108	100
13. Wiesenschwingel	80	70	135	120	108	100
14. Timothee, seidesei	90	70	120	106	96	90
15. Rnaulgras	75	80	135	120	108	100
16. Schaffschwingel	70	70	70	62	55	50

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keim-
zahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt
nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es
kommt hierzu auch auf die Art des Besätes an, und es muß
auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der
handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. H. Schweißklee. **) Einschließlich
10 v. H. Weißklee.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 14. August (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Starke Angriffe der verbündeten Gegner bereiten sich vor.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Der Feuerkampf auf dem Schlachtfeld in Flandern war
wechselnd stark. Er erreichte an der Küste, nordöstlich und östlich
von Ypern abends wiederum große Heftigkeit.

Gewalttätige Erkundungen der Gegner brachen vor mehreren
Abschnitten unserer Abwehrzone ergebnislos zusammen.

Südwestlich von Westhoek warfen wir die Engländer aus
einigen Waldstücken zurück.

Im Artois war die Kampftätigkeit durchweg gesteigert, vor-
nehmlich beiderseits von Lens und an der Scarpe. Auch an
dieser Front scheiterten mehrere englische Vorstöße. Bei einem
Unternehmen sächsischer und bayerischer Sturmabteilungen bei
Nieuwe Chapelle wurde eine größere Anzahl Portugiesen gefangen
eingebracht.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Aisnefront und in der Westschampagne war eine
erhebliche Zunahme des Artilleriefeuers merklich.

Am Chorniletberg südlich von Rauroy griffen die Franzosen
zweimal ohne jeden Erfolg die von uns dort am 10. August ge-
wonnene Stellung an.

An der Nordfront von Verdun lagen die Artillerien tags-
über mit nur geringen Unterbrechungen in scharfem, sich dauernd
steigerndem Feuerkampf. Der Franzose hat in diesem Abschnitt
wieder starke Kräfte, vor allem an Artillerie herangeschafft.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Zwischen Maas und Mosel wurden feindliche Vorstöße bei
Flirey abgeschlagen. In der Lothringer Ebene und im Sundgau
war gleichfalls die Feuertätigkeit lebhafter als sonst.

In zahlreichen Luftkämpfen wurden 9 feindliche Flieger
und 2 Fesselballone abgeschossen. Oberleutnant Döpler hat am
12. August seinen 23. und 24. Gegner zum Absturz gebracht.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Keine größeren Gefechtsabhandlungen.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.
Südlich des Trostul-Abschnitts macht der Gegner uns
durch starke Gegenangriffe unseren Geländegewinn streitig. Auch
südlich des Oitons- und Casinutales führte er heftige Angriffe, die
sämtlich zurückgeschlagen wurden.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Maasens.

Bei Pancy kam es zu neuen Kämpfen, bei denen der
Feind in erfolglosen Angriffen schwerste Verluste erlitt.

Zwischen Susita- und Putnatal drängten unsere Truppen
den den sich zäh wehrenden Gegner nach Nordwesten ins Gebirg
zurück.

Längs des unteren Sereth verliefen Vorfeldgefechte für uns
günstig. Gefangene und Beute wurden geborgen.

Im Mündungsgebiet der Donau lebte die Feuertätigkeit
auf.

Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WB. Großes Hauptquartier, 14. Aug. Amtlich

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Gesteigerte Abwehrwirkung unserer Kampfabteilungen in
Flandern erzwang für einen Teil des gestrigen Tages ein Nach-
lassen des feindlichen Zerstörungsfeuers; die angesetzte Munitions-
wirkung entlastete die Infanterie.

Erst gegen Abend konnte der Feind mit voller Kraft den
Feuerkampf wieder aufnehmen, der die ganze Nacht hindurch an-
dauerte. Durch Angriffe wurden englische Abteilungen, die sich
bei Langemark über den Steenbach vorgearbeitet hatten, aufgerieben.

Heftige Teilangriffe der Engländer südlich vom Frezenberg
und beiderseits Pooge wurden abgeschlagen.

Im Artois verstärkte sich die Artillerie zwischen Gulluch
und Lens, besonders in den heutigen Morgenstunden.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Am Chemin des Dames scheiterten bei Cerny mehrmalige
Angriffe der Franzosen, die zur Vorbereitung ihres Stoßes starke
Artillerie angesetzt hatten. Auch an anderen Abschnitten dieser
und der Champagnefront kam es zu lebhaften Feuerkämpfen.

Auf beiden Ufern der Maas hält die vermehrte Artillerie-
tätigkeit, vielfach in den Feuerstößen starker Wirkung zusam-
mengefaßt, an. Auch hier waren gute Ergebnisse der Kampftätig-
keit unserer Batterien durch zeitweise Lahmlegung der feindlichen
Artillerie erkennbar.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Im Sundgau hielt die Steigerung der gegenseitigen Feuer-
tätigkeit auch nachts an.

Durch Schneid und Können haben sich die Schlachtstaffeln
unserer Flieger zur wertvollen Angriffswaffe auch gegen Graber-
ziele und Batterien entwickelt.

In Luftkämpfen, die in Flandern besonders zahlreich waren,
und durch Abwehrfeuer sind gestern 20 feindliche Flieger und 4
Fesselballons abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Zwischen dem nördlichen Sereth und dem Pruth erhöhte

sich die Feuertätigkeit. Südöstlich von Tarnopol brachen russische Vorstöße, denen Panzerkraftwagen Halt geben sollen, vor unseren Stellungen zusammen.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Südlich des Trotoskales versuchte der Feind durch starke Entlastungsvorstöße den Rückzug der inneren Flügel der zweiten rumänischen und der vierten russischen Armee zu decken. Alle Angriffe sind zurückgeschlagen worden.

Unsere Truppen drängen über Soveja hinaus nach.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Dem im Bergland zu beiden Seiten der Putna nach Nord-osten weichende Feind folgten unsere Kolonnen.

Am Rande des Gebirges wurde Stravani (nordwestlich von Panciu) genommen. Die siegreich vordringenden Truppen brachten heftige feindliche Gegenangriffe zum Scheitern.

In der Serethniederung stürmten deutsche Divisionen den auf dem westlichen Flussufer gelegenen jäh verteidigten Brückenkopf von Baltarezu.

Außer hohen blutigen Verlusten blühten Russen und Rumänen am Sereth und im Gebirge wieder 3000 Gefangene, mehrere Geschütze und zahlreiche Maschinengewehre ein.

Mazedonische Front

Nichts von Bedeutung.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Vor einer dreifachen Offensive im Westen!

2. Berlin, 14. Aug. Der französische Heeresbericht betont nachdrücklich die starke Artillerietätigkeit im Nisneabschnitt. Daraus geht schon hervor, daß die Franzosen besonders am Chemin des Dames einen neuen Angriff planen. Auch an zwei anderen Stellen in Flandern und beiderseits Verdun, stehen englische, bezw. französische Angriffe bevor. Nach den letzten, vom Kriegsschauplatz vorliegenden Meldungen dauerte der heftige Artilleriekampf auch während der ganzen vergangenen Nacht bei Verdun an. Patrouillen, die vorzugehen suchten, wurden im Nahkampf abgewiesen. Somit stehen wir dicht vor einem dreifachen Offensivangriff im Westen: Flandern, Nisne, Verdun. Die Heimat, deren tapferes Durchhalten eng zusammenhängt auch mit den neu erwarteten großen und schweren Ereignissen im Kampfgebiet, hat trotz der glänzenden Erfolge in Galizien, wo unsere Truppen vorbis über die russische Grenze drängen, und in Flandern, wo sie allen englischen Massenangriffen Widerstand leisteten, die Kriegslage nie zu leicht eingeschätzt. Sie weiß aber, daß sie den beginnenden Schlachten mit vollem Vertrauen entgegensehen darf.

Der Friedensschritt des Papstes.

Die Note des Papstes an alle Kriegsführenden ist, wie die „B. Z.“ meldet, heute in Berlin eingetroffen. Ueber ihren Inhalt ist amtlich noch nichts bekannt. Man ist daher auf das angewiesen, was italienische Blätter darüber berichtet haben. Uebereinstimmend geht aus diesen Blättern hervor, daß der Papst diesmal seinen Schritt nicht ohne sorgfältige diplomatische Vorbereitung unternommen zu haben scheint. Die Berliner Blätter äußern sich zurückhaltend.

Vor dem Staatsgerichtshof.

Ein Antrag Clemenceaus im Senatsauschuß verlangt, wie Schweizer Blätter melden, die Ueberweisung des Geheimvertragsabschlusses des Präsidenten Poincaré mit Rußland an den in der Verfassung vorgesehenen Staatsgerichtshof zur Nachprüfung, weil der Vertrag Verfassungswidrig ohne Zustimmung des Ministeriums abgeschlossen worden ist.

Unruhen in Indien.

BB. Amsterdam, 14. Aug. Wie ein Londoner Gewährsmann meldet, sind im Innern Britisch-Indiens Unruhen ausgebrochen. Die Indischen Truppen verweigerten den Dienst. Die englischen Truppen, die sich in der Minderheit befanden, waren machtlos. Die Ursache des Aufstandes ist die Hungersnot. Die Londoner Regierung ordnet an, daß keine Europäer zugelassen werden. Der Personenverkehr zwischen den indischen Häfen ist eingestellt. Japan und englische Kriegsschiffe sind bemüht, die Ordnung in den Küstengegenden aufrecht zu erhalten.

Verbringung des Czaren nach Sibirien?

Basel, 16. Aug. Gavas meldet aus Petersburg: Nach der „Börzenzeitung“, hat die Regierung in geheimer Sitzung beschlossen, den Czaren und die kaiserliche Familie nach Tobolsk in Sibirien zu verbringen. Dieser Entschluß wurde insolge der gegen die Revolution gerichteten Agitation gefaßt, deren Herd angeblich Zereskoje Selo ist. Man hat selbst Nachrichten über einen Befreiungsversuch des Kaisers Nikolaus. Der Kaiser und seine Familie wurde von der baldigen Abreise benachrichtigt, sie machten keine Einwendungen und nahmen die Nachricht ruhig auf. Die Töchter des Kaisers, denen man erlaubt hatte, in Zarskoje zu bleiben, erklärten, daß sie ihre Eltern begleiten wollten.

Deutsches Reich.

Abchlachtung junger Schweine.

Berlin, 15. Aug. Zweck stärkerer Verminderung der Schweine hat das Kriegsernährungsamt die Landesfleischämter ermächtigt, in nächster Zeit soviel Ferkel und Läufer Schweine wie möglich dem Verbrauch zuzuführen. Die Landeszentralbehörden können zu diesem Zweck die Preise für Käufer bis zu 70 Kilogramm Lebendgewicht um eine Klasse erhöhen und für Ferkel

angemessene Höhen soweit nötig festsetzen. Weiter werden Schlachtungen unreifer Schweine während der Ernte möglich gelassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen sonst von Fleisch von Spanferkeln bis 30 Pfund Lebendgewicht zu einem Viertel auf die Fleischkarten angerechnet werden. Landesbehörden können es auch kartenfrei zum Verkauf Zweck der Maßnahme ist einmal, den vielfach die ganze zucht bedrohenden Preissturz für Ferkel, die bei Futtermitteln zu Schleuderpreisen abgestoßen werden müssen, halten, sodann aber die für Mästung bestimmten Schweine nicht zu groß werden zu lassen, damit sie nicht im Mißverhältnis zu den verfügbaren Futtermitteln stehen.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 17. August

Für Reisende. Vom 15. August ab muß jedes Stück die genaue und dauerhaft befestigte Adresse des (Name, Wohnort, Wohnung) sowie den Namen der Auf Bestimmungsstation tragen. Die Gepäckhalter geben Anhängern zum Selbstkostenpreis an die Reisenden ab.

Beschlagnahmung der gesamten Kartoffelernte

Aus Halle a. d. Saale wird dem „B. Z.“ am 14. gemeldet. In Beantwortung einer Anfrage über die Sicherung der Kartoffeln für die Großstädte teilte Oberbürgermeister Nierbach dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts ihm erklärt es bestehe der feste Plan, die gesamte Kartoffelernte zu beschlagnahmen. Nähere Erwägungen schweben zurzeit noch.

Elsoff, 15. Aug. Der Gefreite Anton Schäfer von erhielt für bewiesene Tapferkeit das Eisene Kreuz 2. Klasse wurde zum Unteroffizier befördert. Genannter war bei Krieger, der 1914 aus hiesiger Gemeinde verwundet wurde. Nachdem er von einer zweiten Verwundung geheilt ist, kam er jetzt wieder im Westen vor dem Feinde.

Siedt, 15. Aug. An den schweren Kämpfen bei Arras teilte sich auch ein Sohn hiesiger Gemeinde: Theodor Sohn des Herrn Anton Jung von hier. Dem Braven für hervorragende Leistungen von Sr. Majestät persönlich das Eisene Kreuz 1. Klasse verliehen.

Ruppach, 15. Aug. Der Vizefeldwebel Josef Meurer von Landsturmabtl. Limburg wurde zum Offizierstellvertreter ernannt. Der Grenadier Rudolf Kurtenader und der Musketier Johann Braun erhielten das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Suche Abschlüsse

in gelben und weißen Rohrüben
Dietrüben u. Stoppelrüben.

Berechtigte Vermittler gesucht. Amtlicher Ausweis
Kriegsgesellschaft wird erteilt:

Dahlem, Bienenbachbaderhof
Post Zweibrücken, Pfalz.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Koch- und Viehsalz
Kali-Salz-
Kainit

Kalkstickstoff
Lützeler Dünger

Bretter, Latten und Diele
einige Waggon ang-

gekommen.
alles sofort lieferbar.

Olympia-
Geld-Lose

zur Kräftigung der deutschen
Jugend in Turnen, Sport u. Spiel.

4 Mk. 3,50 3491 Geldgewinne
Ziehung am 29. August

5618 Geld-
gewinne v. 90000 Mk.

Haupt-
gewinn 50000 30000

10000 Mk. bares Geld.

Kölner Lose

4 1 M. 11 Lose 10 M.
9017 Gew. i. Ges. Werte v. Mk.

200000 75000
Haupt-
gewinn

(Porto 15 Pfg. jede Liste 20 Pfg.)
versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Krenznach.

la. naturreine
Rhein- und Moselwein

Oelsardinen
Vorzügliche Zigarren u.

Zigaretten
K. A. Seife, Schmierseife

Seifenpulver empfiehlt
Hans Bauer, Westerbürg

Schuhmacherlehrling

Zum baldigen Eintritt
einen fräftigen braven An-

geh. Hof,
Schuhmachermeister

Willmenrod.

Kommissionär

zum Abschluß von Lieferun-

verträgen auf Rohrüben in

jezt frei gegebenen Westerbürg

freien Distrikt, Altenkirchen

werden um ihre Adresse

Bedingungen gebeten von

Sächsischen Porzellanfabrik

Porzellanfabrik G. m. b. H.
Niederoderwitz, Sa.

Abt. 50.

Dienstmädchen

für Landwirtschaft sucht
Jahob Schmidt,
Offheim b. Limburg